

Arbeitsgemeinschaft Phosphorchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Geschäftsordnung

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) in der Fassung vom 6. November 2014 sieht in §17 die Bildung von Fachgruppen aus Mitgliedern der GDCh als juristisch nicht selbstständige Unterstrukturen vor. Die Satzung der GDCh ist daher auch für die Arbeitsgemeinschaft Phosphorchemie bindend.

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in dieser Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. September 2019 in Aachen angenommen und vom Vorstand der GDCh am 20. Dezember 2019 genehmigt wurde.

In der AG Phosphorchemie schließen sich am gesamten Fächerspektrum der Chemie des Phosphors und seiner höheren Homologen interessierte Wissenschaftler und Praktiker zusammen. Der Begriff „Phosphorchemie“ soll im Folgenden immer auch stellvertretend für die Chemie der höheren Homologen des Phosphors stehen.

Die in dieser Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Phosphorchemie“. Die Arbeitsgemeinschaft Phosphorchemie (AG Phosphorchemie) hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Die allgemeinen Aufgaben der AG Phosphorchemie bestehen darin,

- Verständnis für die Phosphorchemie und ihre Teilgebiete zu wecken,
- die Phosphorchemie an Hochschulen, öffentlichen Institutionen und in der Industrie zu fördern,
- junge Chemiker aus dem Bereich der Phosphorchemie in ihren Berufsfeldern zu fördern,
- über wesentliche Forschungsrichtungen und andere Aktivitäten auf dem Gebiet der Phosphorchemie zu informieren,
- Kontakte und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie in- und ausländischen Kollegen zu fördern,
- die Fortbildung im Bereich der Phosphorchemie zu fördern,
- eine Brücke zwischen Schule, Hochschule und Beruf zuschlagen,
- die Verbindung und Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen der Chemie zu fördern.

Die AG Phosphorchemie arbeitet quervernetzend mit allen relevanten Fachgruppen der GDCh zusammen, insbesondere mit der Wöhler-Vereinigung für Anorganische Chemie und der Liebig-Vereinigung für Organische Chemie.

§ 3 Mitgliedschaft

Die AG Phosphorchemie hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung,
- c) fördernde Mitglieder.

Mitgliedschaft in der AG Phosphorchemie nach a) bis c) hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft in der AG Phosphorchemie ist freiwillig.

- Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an der Phosphorchemie interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der GDCh ordentliche Mitglieder der GDCh sind.
- Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind Studierende der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer einschließlich der Promotion sowie andere an der Phosphorchemie interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.
- Zu c) Alle fördernden Mitglieder der GDCh (siehe § 6.5 der GDCh-Satzung) können fördernde Mitglieder der AG Phosphorchemie werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die AG Phosphorchemie ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen. Die vollzogene Aufnahme wird jedem neuen Mitglied bestätigt. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss,
- b) durch Ausschluss aus der AG Phosphorchemie durch Beschluss des AG-Vorstands, beispielsweise aufgrund von nachzuweisendem Fehlverhalten. Im Falle von Widerspruch durch den Ausgeschlossenen zieht der AG-Vorstand das Ehrengericht der GDCh hinzu, das entsprechend § 8.4 der GDCh-Satzung handelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom GDCh-Mitgliedsbeitrag kann die AG Phosphorchemie einen Jahresbeitrag erheben, dessen Höhe vom Vorstand der AG Phosphorchemie vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird (siehe § 7). Jede Änderung des Mitgliedsbeitrags bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Jahresbeitrag bis spätestens 31. März eines Jahres an die Geschäftsstelle zu entrichten.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag an die GDCh, die das Konto der AG Phosphorchemie verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrags wird von der GDCh festgelegt, die ihrerseits gemäß einer gesonderten Vereinbarung Rückvergütung an die AG Phosphorchemie leistet.

§ 6 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung (siehe § 7),

b) den Vorstand (siehe § 8).

Mitteilungen der AG Phosphorchemie werden in den "Nachrichten aus der Chemie", dem durch den Vorstand verfassten „Phosphorchemiker-Rundbrief“ sowie auf der Homepage der AG bekanntgegeben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der AG Phosphorchemie oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, möglichst in Verbindung mit dem GDCh-Wissenschaftsforum Chemie oder einer anderen Tagung, einberufen werden. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Vorstand dies verlangt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der AG Phosphorchemie sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der AG Phosphorchemie.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstands, sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sichere, elektronische Wahlformen erfolgt,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (siehe § 5),
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der AG Phosphorchemie (siehe § 9 und § 10).

Über jede Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern und der Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, aber nicht mehr als vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl/elektronische Wahl gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh, Mitglieder der AG Phosphorchemie und anerkannte Fachleute sein, die möglichst auch das Fächerspektrum der Phosphorchemie widerspiegeln. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl/elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl/elektronische Wahl Nachfolger zu wählen gewesen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die AG Phosphorchemie nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und beruft deren Leiter, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der

Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Über jede Vorstandssitzung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung und jede Änderung derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) im Falle einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller zu der Versammlung erschienenen Mitglieder oder
- b) im Falle einer Abstimmung auf schriftlichem Weg durch Zustimmung von drei Vierteln der eingegangenen Antworten.

In einem zweiten Schritt bedarf es der Genehmigung durch den GDCh-Vorstand.

§ 10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der AG Phosphorchemie kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden.

Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 17.7 und § 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand nach Anhörung des letzten Vorstands der AG Phosphorchemie über die Verwendung des Vermögens der AG innerhalb einer der in § 2 dieser Geschäftsordnung festgesetzten Zwecke.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung der AG Phosphorchemie am 17. September 2019.

Genehmigt durch den GDCh-Vorstand am 20. Dezember 2019.